

10.03.92

Antrag

des Landes Mecklenburg-Vorpommern

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

- Antrag des Freistaates Sachsen -

Punkt 4 der 640. Sitzung des Bundesrates am 13. März 1992

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 2 und 3

- a) In Artikel 1 Nr. 2 wird in § 107b Abs. 1 Satz 1 die Angabe "31. Dezember 1992" durch die Angabe "31. Dezember 1994" ersetzt. ersetzt.
- b) In Artikel 1 Nr. 3 wird in § 107c Satz 1 die Angabe "31. Dezember 1992" durch die Angabe "31. Dezember 1994" ersetzt.

Als Folge ist

- im Vorblatt in Abschnitt B. Satz 2 die Angabe "31.12.1992" durch die Angabe "31.12.1994" zu ersetzen und
- in der Begründung in Abschnitt B. Zu § 107b in Satz 1 die Angabe "31.12.1992" durch die Angabe "31.12.1994" zu ersetzen.

Begründung:

Der Aufbau der Justiz in den neuen Ländern im Personalbereich wird

Ausgeliefert am 11. MRZ. 1992

frühestens Ende 1994 abgeschlossen sein. Bis dahin sind im Einvernehmen mit den alten Ländern durchzuführende Versetzungen gerade auch älterer, berufserfahrener Richter, Staatsanwälte und Rechtspfleger dringend erforderlich. Auch im Interesse der alten Länder sollte für die Durchführung dieser Versetzungen ausreichend Zeit zur Verfügung stehen, damit nicht alle Versetzungen bis Ende 1992 durchgeführt werden müssen.